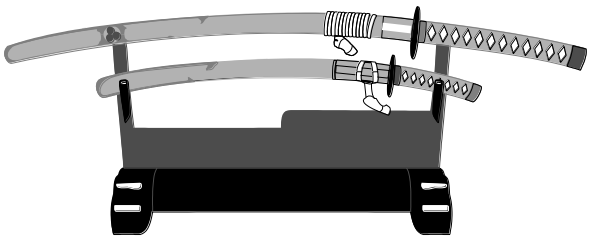
FINANZORDNUNG
&
GESCHÄFTSORDNUNG

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.



I. FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsätze

1. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verband gilt das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Verwaltungsaufgaben

1. Vom Verband werden insbesondere folgende Kosten übernommen:

Versicherungen und Steuern

Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung

Kosten der Geschäftsstelle

Kosten der Geschäftsführung

Betriebs- und Energiekosten

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss ist fristgerecht spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung zu erstellen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden durch den Vorsitzenden für Finanzen abgewickelt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden ordnungsgemäß erfasst und verbucht.

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.

§ 5 Finanzmittel

1. Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung des VAK festgelegt.
2. Spenden sind ausschließlich über die Kasse des Verbandes zu erfassen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Kasse oder das Verbandskonto abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Verbandes.

§ 8 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verband zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.

§ 9 Lehrgebühren

Sollte ein Referent auf eine Lehrgebühr verzichten bzw. seitens des Ausrichters oder Veranstalters eines Lehrganges im Vorfeld mit dem Referenten dies so abgesprochen sein, so wird eine Unterrichtseinheit mit 35 Euro berechnet.

Grundsätzlich sollen Lehrgänge kostendeckend sein. Bei der Bemessung der Lehrgangsgebühren hat der Ausrichter seine voraussichtlichen Kosten zugrunde zu legen.

§ 10 Kosten für vom Verband zur Verfügung gestellten Gegenständen

Für folgende, vom Verband zur Verfügung gestellten Gegenstände, wird eine sog. Kaution erhoben:

Prüferstempel: 20 Euro; Bei Rückgabe dieser Stempel wird die Kaution zurückerstattet.

§ 11 Ehrenamtspauschale

Die Zahlung der sog. Ehrenamtspauschale wird innerhalb des VAK von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Maßgeblich für alle Zahlungen ist die Haushaltslage des Verbandes. Über die Zahlungen entscheidet der Vorstand.

§12 Beiträge und Gebühren

<u>Mitglieder aus gemeldeten Vereinen/Schulen</u>

- Die Aufnahmegebühr für einzelne Mitglieder beläuft sich auf 10,00 Euro incl. Aufnahmeurkunde, Budopass und Verbandsstoffabzeichen sowie Aufkleber.
- Die Mitgliedsgebühr beläuft sich bei Erwachsenen auf 20,00 Euro, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf 10,00 Euro jährlich, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- Der Familienbeitrag (d.h. beide Erwachsene und ein Kind) beläuft sich auf 35 Euro. Jedes weitere Kind dieser Familie ist beitragsfrei.

<u>Im Verband gemeldete Schulen und Vereine</u>

- Die Aufnahme von Schulen bzw. Vereinen in den VAK e.V. erfolgt mittels Antrags über die Geschäftsstelle.
- Die Aufnahmegebühr beläuft sich auf 26 €uro incl. Aufnahmeurkunde.
- Die Mitgliedsgebühr beläuft sich auf 41 €uro (der Dojoleiter ist als Einzelmitglied eingeschlossen) jährlich.

Die Jahresgebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu zahlen.

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.

II.GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Einleitung

Der VAK e.V. ist ein eingetragener Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die im Verband vertretenen Budokünste zu verbreiten und zu lehren, ohne dass dahinter eine Gewinnabsicht steht.

Der VaK e.V. bewahrt, verbreitet und lehrt die traditionellen Aspekte der Budokünste und ist nicht wettkampforientiert.

§2 Aufnahme und Mitgliedschaft

Dies wird in § 6 der Satzung geregelt.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss auch ein Verbandsmitglied sein, d.h. ein Amt innerhalb der Vorstandschaft kann nicht an Nichtmitglieder verliehen werden.

Anfang jeden Jahres bekommt der Dojo-/Vereinsleiter vom VAK e.V. eine aktuelle Mitgliederliste zur Kontrolle per E-Mail zugestellt. Abweichungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Neben den in der Satzung genannten Ausschlussgründen bzw. dem Ende der Mitgliedschaft führt auch die Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss.

Jedes Mitglied ist dem Sinne nach Einzelmitglied. Daher ist es nötig, auch bei Schul- oder Vereinseintritten von jedem Neumitglied ein Einzelformular zu erhalten. Nur so ist es möglich, die in der Satzung vorgeschriebene Information eines Mitglieds zu gewährleisten.
Für Bestandsmitglieder gibt es eine Altregelung.

§3 Die Vergabe der Mitgliedsnummer

Die Mitglieds-Nr. für Dojo/Vereine gliedert sich wie folgt: XX0000/01. Der Dojo-/Vereinsleiter führt diese Mitgliedsnummer. Die Ziffern XX stehen für das Dojo/Verein. Diese Nummer wird von der Geschäftsstelle des Verbandes vergeben. Schüler dieser Dojo/Verein erhalten anstelle der darauf folgenden 4-stelligen „0“ eine fortlaufend

vergebene Mitglieds-Nr. (z.B. ....0001/99 usw.). Die Zahl /01 steht für das Jahr der Aufnahme des Mitgliedes.

§4 Datenschutz

Gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes sind von den einzelnen Dojo/Dojang in eigener Verantwortung zu erledigen (dies betrifft die Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Aktualisierung und Löschung der Daten, sowie Weitergabe der Daten an den Verband). Siehe hierzu auch die Datenschutzordnung des Verbandes.

§5 Registrierung der Lizenzen

Lizenzen werden bei der Geschäftsstelle erfasst. Diese erteilt Auskunft über prüfungsberechtigte Personen.
Alle Lizenzen haben Außenwirkung und sind daher vom 1. oder 2. Vorsitzenden (gem. § 26 BGB) zu unterzeichnen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (September 2025) vergibt der Verband folgende Lizenzen:

- Menkyo (Budolehrer)
- Prüfberechtigung
- Lehrer/in für Selbstbehauptung.

Je nach Bedarf können weitere etabliert werden.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungen treten mit Wirkung des 01.07.2011, geändert am 04.8.2024, geändert am 20.9.2025, geändert am 24.10.2026 in Kraft.

Thomas Moser Dr. Michael Schwindel

Vorsitzende

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.